

## Schriftliche Anfrage betreffend Altlasten in Freizeitgärten

23.5093.01

Der Wunsch nach biologischem Gärtnern ist bei vielen Pächter:innen angekommen. In vielen Freizeitgärten bestehen jedoch Altlasten, welche Neupächter:innen gemäss Stadtgärtnerei übernehmen müssen. Die Entfernung solcher Altlasten, die in den vergangenen Jahrzehnten angewachsen sind und mit den Personen, die heute einen Garten neu übernehmen, nichts zu tun haben, übersteigen die Möglichkeiten der einzelnen Gärtnerinnen und Gärtner und der Freizeitgartenvereine in den meisten Fällen. Diese zum Teil grösseren Altlasten wie Bahnschwellen, Eternitplatten, Betonpfeiler etc. lassen sich nur mit erheblichen baulichen Aufwendungen unter Beauftragung fachkundiger Personen und Einsatz von Maschinen entfernen. Dazu kommt dann noch die fachgerechte Entsorgung.

Eine weitere Problematik für Neupächter:innen kann der jahrelange Dünger- und Schädlingsmitteleinsatz durch Vorpächter:innen darstellen, da dann die Bodenqualität sehr schlecht ist und damit Altlasten (nicht nur im technisch/rechtlichen Sinn) quasi unsichtbar im Boden liegen.

Nach Umweltschutzgesetz stellt sich da schon vorab rechtlich die Frage, wer diese erforderlichen Massnahmen durchführt (Realleistung) und bezahlt (Kostentragung) muss. Primär haftbar sind die verursachenden Personen, welche aber hier jeweils kaum eruiert und belangt werden können. Diese sogenannten Verhaltensstörer (darunter gehört auch die Grundeigentümerschaft, hier vertreten durch die Stadtgärtnerei) haften nach ihren Verursacheranteilen. Die Neupächter:innen sind höchstens sogenannte Zustandsstörer, welche grundsätzlich nicht zur Kostentragung herangezogen werden können. Eine Solidarhaftung unter den verschiedenen Störkategorien ist nicht vorgesehen. Bei Sanierungsfällen ohne mögliche Belastung der verursachenden Personen hat das Gemeinwesen die sogenannten Ausfallkosten zu tragen. In diesen Fällen kann der Kanton vom Bund gestützt auf die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) einen Teil der Sanierungskosten zurückverlangen.

Nach dem kürzlichen Volksnein zur Revision des Freizeitgartengesetzes wäre es m.E. angebracht und politisch klug, dass die Stadtgärtnerei resp. der Kanton diesen Neupächter:innen und den Freizeitgartenvereine bei dieser Problematik entgegenkommt bzw. diese entlastet.

Daher bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ob und wie die Stadtgärtnerei den Gärtner:innen und den Freizeitgartenvereinen bei der Entfernung von Altlasten (i.w.S.) zur Seite stehen kann?
2. Wieviele Gärten müssten dringend von Altlasten bereinigt werden, wie und wann wird dies eruiert und möglichst auf Kosten des Kantons umgesetzt?
3. Ist für diese Umsetzung/Bereinigung die Neuverpachtung jeweils der richtige Zeitpunkt (Übergabe von jeweils unbelasteten Grundstücken)?
4. Was für Handlungsmöglichkeiten und Unterstützungen sieht die Stadtgärtnerei, bei vorbestehender schlechter Bodenqualität, zu Gunsten der Neupächter:innen und der Freizeitgartenvereine?
5. Wie sieht der mögliche Rückgriff auf Verhaltensstörer aus und kann bzw. muss da auf Bundeshilfe (VASA) zurückgegriffen werden?

René Brigger